

Abteilungsordnung  
der  
Tanzsportabteilung

**des Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Clubs  
Rheine von 1901 e.V.**

"Der Ring Rheine". Tanzsportabteilung im Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Club Rheine von 1901 e.V. ( RHTC )

## Abteilungsordnung

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Organe**

Die Tanzsportabteilung führt den Namen „Der Ring Rheine“, TSA im RHTC Rheine von 1901 e.V.

Sie ist Nachfolgerin des Tanzsportclubs „Der Ring“ e.V. Rheine und führt die Tradition des Clubs weiter.

Die Tanzsportabteilung pflegt und fördert den Tanzsport in Form des Gesellschaftstanzes auf turniersportlicher Grundlage.

Organe der Tanzsportabteilung sind:           Abteilungsversammlung,  
Abteilungsleitung, Jugendversammlung und Jugendausschuss

### **§ 2 Mitgliedschaft, Beginn, Wandlung**

Mitglied in der Tanzsportabteilung kann jeder werden, der die Satzung des RHTC und die Abteilungsordnung der TSA anerkennt. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich per Aufnahmeantragsformular an die Abteilungsleitung zu richten. Die Abteilungsleitung der TSA des RHTC entscheidet danach über die Aufnahme entsprechend der RHTC - Satzung.

Mitglieder anderer Abteilungen können die Mehrfachmitgliedschaft erwerben. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Wandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive und umgekehrt ist jeweils zum Monatsende möglich.

### **§ 3 Änderung der Mitgliedschaft**

Sind aus einer Familie mindestens drei Personen als aktive Mitglieder der Abteilung registriert, so ist jedes weitere Familienmitglied vom Mitgliedsbeitrag befreit, jedoch nicht von der einmaligen Aufnahmegebühr. Die Beitragsbefreiung ist so lange wirksam, bis entsprechende Mitglieder dieser Familie einen eigenen Hausstand führen bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung. Ebenso ist es wählbar für die Organe der Abteilung, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Turnierpaaren kann bei Verstoß gegen die Tanzsportordnung des DTV oder bei sonstigem unsportlichen Verhalten von der Abteilungsleitung ein befristetes Startverbot auferlegt werden.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Abteilung und ist in jedem Fall schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten.

Die Kündigungsfristen sind in der Satzung des RHTC unter Punkt IV, § 8 geregelt. Ausnahmen:

Bei Umzug in einen anderen Ort, Studium oder Einberufung zur Bundeswehr oder Ersatzdienst (ein schriftlicher Nachweis ist zu erbringen), ist der Austritt zum Monatsende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

#### § 6 Beiträge

Die jeweils gültigen aktuellen Beitragssätze werden durch Aushang kenntlich gemacht.

Beitrag und Aufnahmegebühr werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder befristet erlassen. Dies gilt nicht für den an den RHTC abzuführenden Anteil. Mehrfachmitglieder zahlen den Abteilungsbeitrag gegebenenfalls abzüglich des jeweiligen RHTC Anteils wie in § 10 Absatz 3 der RHTC Satzung vorgesehen.

#### § 7 Gliederung der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| a) dem Abteilungsleiter | f) dem Turnierwart |
| b) dem Stellvertreter   | g) dem Sportwart   |
| c) dem Kassenwart       | h) dem Jugendwart  |
| d) dem Schriftführer    | i) dem Pressewart  |
| e) dem Breitensportwart |                    |

Der Abteilungsleiter ist geborenes Mitglied im Vorstand des RHTC.

## **§ 8 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung wird zu Beginn eines Jahres durch die Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens 14 Tage vorher zugestellt sein. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre die Abteilungsleitung und jährlich 1 Kassenprüfer.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

Beitragsänderungen, Änderungen der Abteilungsordnung oder der Beschluss zur Auflösung der Abteilung müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind möglich, sie unterliegen den gleichen Regularien wie die ordentliche Abteilungsversammlung.

## **§ 9 Auflösung der Abteilung**

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den Verein.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Abteilungsordnung ist nicht ein Bestandteil der RHTC -Satzung.  
Sie regelt nur Belange der Tanzsportabteilung.